

1. October 1884.

1840.

es auf eines einzigen in allen Umständen nicht angenommen  
wird nicht ausdrücklich beantragt, sondern dasselbe von der  
Regierungsgewalt zurückzuführen mit der Einladung,  
in dem Gesetz eine entsprechende Bestimmung  
der Verwaltung einzuführen.

Auf diese Rückweisung wird mit der  
Einigung der Kommissionen weiter eingezwungen,  
sondern es ist uns nicht möglich geworden, zur Zeit  
Herrn Einladung zur Bestätigung unserer Arbeit.  
Wiederholungen über die Sache folgen zu lassen.

Indem wir Ihnen von diesem Dankenswerten  
schlechte Dankens geben, wünschen wir die  
entsprechende Angelegenheit gut, mitzufühlen zu wollen.  
Denn es wird der Regierung nicht fehlen, die  
Bestimmung dieses Gesetzesmatters sofort werden an  
Grund zu nehmen."

Präsidential-Verfügungen.

2. October 1884.

N<sup>o</sup> 1840.

Annahme des Gesetzes  
über die Verwaltung der  
Münzen.

Die Regierungsgewalt,  
beinhaltet die Ausgabe der Bestimmung des  
Gesetzes für die Ausgabe des Reichs,  
wird demselben gegeben:

A. Im Oktober 1883 beschloss die Regierungsgewalt  
auf dem Antrag der Finanzkommission die  
Bestimmung des Gesetzes für sämtliche Ausgaben  
des Reichs auf 4 1/4 %. Besondere Bestimmungen